OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652427/19/SE**

Datum: **Linz, 7. September 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von K S, vertreten durch Dr. X X, Rechtsanwalt, X, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 5. Mai 2022, GZ: FE-440/22, PAD/22/00820063/004/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird dahingehend Folge gegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf sechs (6) Monate herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde), vom 5. Mai 2022, GZ: FE-440/22, PAD/22/00820063/004/VW, wurde K S (im Folgenden: Beschwerde-führer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C1, BE, C1E und F für eine Dauer von 7 Monaten, berechnet ab 22. April 2022, wegen Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes nach § 7 Führerscheingesetz 1997 – FSG, gemäß § 24 iVm § 26 FSG entzogen. Als begleitende Maßnahme wurde eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker angeordnet.

Begründend führte die belangte Behörde zusammenfassend aus, es stehe fest, dass der Beschwerdeführer am 22. April 2022, 21:15 Uhr, in einem durch alkoholbeeinträchtigten Zustand von 0,77 mg/l das KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen X auf Höhe X, W, der Länge nach so einparkte, dass er mit der angebrachten Anhängevorrichtung den parkenden PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X an der hinteren Stoßstange beschädigte sowie Fahrerflucht beging.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 20. Mai 2022 fristgerecht Beschwerde. Er beantragte den angefochtenen Bescheid zu beheben, in eventu die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie dem Beschwerdeführer den Ersatz der Verfahrenskosten zuzusprechen.

In der Beschwerde wird vorgebracht, dass der Beschwerdeführer das Kraftfahrzeug nicht gelenkt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 25. Mai 2022, eingelangt am 27. Mai 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 11. Juli 2022 und am 23. August 2022 mündliche Verhandlungen durch. Die belangte Behörde nahm nicht teil. Es wurden die Zeugen A C (im Folgenden: Zeuge 1), R S (im Folgenden: Zeuge 2), Insp. I M(im Folgenden: Zeugin 3), I S (im Folgenden: Zeugin 4), I B (im Folgenden: Zeuge 5) und Insp. T L (im Folgenden: Zeuge 6) einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Einvernahme von Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 5. Mai 2022, GZ: VStV/922300753794/2022, wurden über den Beschwerdeführer wegen Übertretungen der §§ 99 Abs. 1a iVm § 5 Abs. 1, 4 Abs. 1 lit. c und 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 Geldstrafen von 1.200 Euro, 216 Euro und 150 Euro, samt den entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit dem rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 1. September 2022, Zl. LVwG-605222/23/SE, unter der Maßgabe der Herabsetzung der im Spruchpunkt 2. verhängten Strafen sowie der Präzisierung der Uhrzeit der Tat, als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer parkte am 22. April 2022, ca. 21:00 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X auf Höhe X, W, der Länge nach so ein, dass er mit der angebrachten Anhängevorrichtung den parkenden PKW des Zeugen 5 mit dem amtlichen Kennzeichen X an der hinteren Stoßstange beschädigte.

Der Beschwerdeführer verließ den Tatort um ca. 21:15 Uhr, ohne die nächste Polizeidienststelle über den Vorfall zu verständigen, obwohl er mit dem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang stand. Er gab gegenüber dem Zeugen 5 auch seine Identität nicht bekannt. Name und Anschriften wurden einander nicht nachgewiesen.

Ein beim Beschwerdeführer durchgeführter Alkotest um 22:05 Uhr ergab einen Messwert der Atemluft von 0,77 mg/l. Er lenkte somit das KFZ um ca. 21:00 Uhr in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand.

II.3. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweisen in Zusammenhang mit dem rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 1. September 2022, Zl. LVwG-605222/23/SE.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[...]
(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, darf vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden.
[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) [...]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;

[...]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].
(2) [...]
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z. 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a SVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. [...]

Dauer der Entziehung

§ 25. [...]
(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. [...]
(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs
[...]
4. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen,

[...]"

III.2. Bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 FSG:

In § 7 Abs. 3 FSG sind bestimmte Tatsachen festgelegt, wonach entsprechend § 7 Abs. 1 FSG die Verkehrszuverlässigkeit einer Person nicht (mehr) gegeben ist. Nach § 7 Abs. 3 Z 1 FSG fehlt es an der Verkehrszuverlässigkeit, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begangen hat.

Die Entscheidung, ob eine solche "bestimmte Tatsache" gemäß § 7 Abs. 3 FSG vorliegt, stellt für die Behörden und Verwaltungsgerichte im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung eine Vorfrage iSd § 38 AVG dar. Sofern die Verwaltungsstrafbehörde darüber rechtskräftig entschieden hat, entfaltet diese Entscheidung über die Vorfrage Bindungswirkung gegenüber der Führerscheinbehörde (vgl. VfGH 14.03.2013, Zl. B1103/12).

Mit dem rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 1. September 2022, Zl. LVwG-605222/23/SE, wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 5. Mai 2022, GZ: VStV/922300753794/2022, mit der Maßgabe der Herabsetzung der im Spruchpunkt 2. verhängten Strafen sowie der Präzisierung der Uhrzeit der Tat, als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung entfaltet Bindungswirkung. Es steht sohin fest, dass der Beschwerdeführer gegen § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1a StVO 1960 verstoßen hat.

III.3. Entziehung der Lenkberechtigung

Das Verhalten des Beschwerdeführers indiziert das Vorliegen einer die Verkehrszuverlässigkeit ausschließenden bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG (VwGH 06.04.2006, 2005/11/0214). Für derartige Fälle sieht § 26 Abs. 2 Z 4 FSG zwingend eine Mindestentzugsdauer von vier Monaten vor.

Diese Mindestentziehungsdauer von vier Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19.08.2014, 2013/11/0038; 16.10.2012, 2009/11/0245).

„Wenn der Betreffende zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts auch einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so kann dies bei der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose zu seinen Lasten berücksichtigt werden und das Überschreiten der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen (vgl. VwGH 24.2.2005, 2003/11/0170; 24.4.2007, 2004/11/0001). Gleiches muss gelten, wenn - unabhängig vom Verschulden eines Unfalls - der Betreffende Fahrerflucht begeht (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 20.7.2018, Ra 2018/11/0124)." (VwGH 28.09.2020, Ra 2020/11/0139)

Der Beschwerdeführer ist an ein geparktes Auto angefahren, weshalb auch feststeht, dass er einen Verkehrsunfall verursacht und verschuldet hat.

Jedes (Mit-)Verschulden an einem Verkehrsunfall – gleichgültig in welchem Ausmaß – ist als „Verschulden eines Verkehrsunfalls" im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des FSG zu werten (VwGH 28.06.2001, 99/11/0265).

Dabei ist auch irrelevant, ob es sich dabei – wie hier – um eine sogenannte Kleinkollision gehandelt hat.

„Auf die Schwere der Unfallfolgen kommt es in Beziehung auf die Wertung im Sinne des § 7 Abs 5 FSG 1997 und damit auch auf die Bemessung der Entziehungsdauer (§ 25 Abs 1 FSG 1997) nicht an (Hinweis E 19.2.1988, 87/18/0115, VwSlg 12651 A/1988, und E 15.3.1994, 93/11/0265)." (VwGH 06.04.2006, 2005/11/0214; 11.07.2000, 2000/11/0092)

Dass der Beschwerdeführer alkoholisiert ein KFZ in Betrieb nimmt, zeigt eine gleichgültige und verwerfliche Einstellung in Bezug auf Sicherheit im Straßenverkehr, bringt es doch die Teilnahme am Straßenverkehr in alkoholisiertem Zustand immer wieder mit sich, dass andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen (vgl. VwGH 20.03.2001, 2000/11/0089).

Es zeigen sich die negativen Auswirkungen von hohen Alkoholisierungsgraden (der Beschwerdeführer wies immerhin 1,54 ‰ auf) auf die Verkehrssicherheit. Der Umstand, dass sich ein Unfall ereignet hat rechtfertigt die Annahme, dass gefährliche Verhältnisse iSd § 7 Abs. 4 FSG vorgelegen sind und sich auch materialisiert haben. Diese sind in die Wertung miteinzubeziehen.

Für das Gericht ist aber nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Notwendigkeit, die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Dauer von insgesamt sieben Monaten ableitet.

§ 26 Abs. 1 Z 2 FSG bezieht sich auf § 26 Abs. 1 1. Satz FSG und regelt bei Delikten gemäß § 99 Abs. 1b StVO (weniger als 0,6 mg/l) eine Mindestentziehungsdauer von drei Monaten statt einem Monat, wenn ein Verkehrsunfall verschuldet wurde. Er kann aber in Bezug auf andere Delikte nicht unmittelbar zur Anwendung gebracht werden, sondern bringt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber bei Werten von unter 0,6 mg/l eine besondere Erhöhung des Unwerts als gegeben erachtet, wenn ein Unfall verschuldet wird. Dies ist wohl dem Umstand geschuldet, dass die Bandbreite bei Werten zwischen 0,25 mg/l und 0,59 mg/l doch beträchtlich ist.

Der Beschwerdeführer ist nach dem Aktenstand unbescholten und ist in Zusammenhang mit Alkohol im Straßenverkehr noch nie aufgefallen, sodass die vorliegende Tat nicht seinem üblichen Verhalten zu entsprechen scheint.

Der Fahrfehler des - mit einem merklich den Mindestwert des § 99 Abs. 1a StVO 1960 (von 0,2 mg/l) übersteigenden gemessenen Wert - des Beschwerdeführers, der zu einem Unfall geführt hat, rechtfertigt nach Ansicht des Gerichtes unter Einbeziehung der begangenen Fahrerflucht die Annahme einer um zwei Monate längeren Verkehrsunzuverlässigkeit als die in § 26 Abs. 2 Z 4 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer, also eine Entziehungsdauer von sechs Monaten.

Das Landesverwaltungsgericht gelangt im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG also zur Auffassung, dass im konkreten Fall eine Entziehungsdauer von sechs Monaten bis zum Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist.

III.4. Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker ist gemäß § 24 Abs. 3 Z 3 FSG zwingend anzuordnen gewesen.

III.5. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z.B. VwGH 20.02.1990, 89/11/0252).

III.6. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108, 08.07.1983, 82/11/0014). Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24.08.1999, 99/11/0166).

Der Beschwerde ist insofern im Ergebnis dahin Folge zu geben, dass die Entziehungsdauer auf sechs Monate reduziert wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich vorliegend um eine einzelfallbezogene Wertungsentscheidung, die nicht verallgemeinerungsfähig ist. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer